

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MD Dr. Rolf Möhlenbrock
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

Kürzel
Me/DE – S 01/22

Telefon
+49 30 27876-520

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
ebert@dstv.de

Datum
07.02.2022

Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

haben Sie vielen Dank für die Übermittlung des Referentenentwurfs eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise ([Viertes Corona-Steuerhilfegesetz](#)). Gern nehmen wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) hierzu Stellung. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Anregungen berücksichtigen.

A. Vorwort

Der DStV begrüßt das beherzte Fortführen der bereits seit Beginn der Pandemie erlassenen Corona-Steuerhilfegesetze. Die Bundesregierung zeigt sich so als verlässlicher Partner in der Krise. Das stete Engagement stärkt die Wirtschaft und trägt so dazu bei, Arbeitsplätze zu sichern. Gerade in unsteten Zeiten wie diesen setzen die geplanten Entlastungen ein wichtiges Signal und schaffen Vertrauen.

Zudem freuen wir uns, dass das BMF unsere Anregung in der DStV-Stellungnahme [S 11/21](#) zu einem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz und manch eine der darin vorgeschlagenen Maßnahmen aufgegriffen hat. An einigen Stellen sieht der DStV dennoch Anpassungsbedarf, um die beabsichtigte wirtschaftliche und soziale Entlastung zügig herbeizuführen.

Vorab möchten wir jedoch anmerken, dass wir über die sehr kurze Frist zur Stellungnahme von 2,5 Arbeitstagen überrascht sind. Damit setzt sich bedauerlicherweise die Hektik der Gesetzgebung, die sich in der letzten Legislaturperiode vielfach bemerkbar gemacht hat, fort. Solch kurze Fristen erschweren den Verbänden die Abstimmung mit ihren Gremien enorm. Im Sinne eines konstruktiven Meinungsaustauschs bitten wir die Bundesregierung inständig, wieder zu angemessenen Fristen zur Beurteilung von Vorhaben zurückzukehren. Die Expertise der Verbände und damit der Praxis und Fachkreise sind wichtiger Bestandteil für eine bürokratiearme und interessengerechte Gesetzgebung.

B. Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 1 – Branchenabhängige Bonuszahlung (§ 3 Nr. 11b EStG-E)

a) Kritikwürdige Branchenbegrenzung

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines steuerfreien (Pflege-)Bonus i.H.v. 3.000 € vor. Arbeitgeber sollen diesen etwa Arbeitnehmern in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Ähnlichen steuerfrei auszahlen können.

Es steht außer Frage, dass diese Berufsgruppe unter den enormen pandemiebedingten Zusatzlasten außerordentlich leidet. Insofern ist die Steuerbefreiung der Zusatzzahlung zu begrüßen. Jedoch sind die Pflegeberufe keineswegs die einzigen Leidtragenden in der Pandemie. Die Belastungen sind vielmehr branchenübergreifend enorm hoch. Die Folgen trifft in besonderem Maße auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kleinen und mittleren Steuerberatungskanzleien. Die Teams arbeiten dort seit nun fast 2 Jahren am Belastungslimit. Schließlich sind sie seit Ausbruch der Corona-Krise mit enormen zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der Corona-Hilfsprogramme betraut.

Der bestehende steuerfreie Corona-Bonus nach § 3 Nr. 11a EStG kann bedauerlicherweise nur einmal bis zum Höchstbetrag von 1.500 € steuerfrei branchenunabhängig ausgezahlt werden. Viele Arbeitgeber machten von dieser Möglichkeit bereits 2020 oder 2021 Gebrauch. Der positive Effekt ist daher mittlerweile verpufft.

Ein neuer Bonus, der sich auf einzelne Berufsgruppen beschränkt, ist für die Betroffenen anderer Branchen ein unverständlicher Affront (vgl. auch [DStV-Stellungnahme S 11/21](#)). Insofern sollte der Anwendungsbereich des § 3 Nr. 11b EStG-E dringend branchenunabhängig ausgestaltet werden.

b) Ungleichbehandlung innerhalb der Pflegeberufe

Ungeachtet der grundsätzlichen Kritik an der Branchenbeschränkung, weist der DStV darauf hin, dass die geplante Regelung des § 3 Nr. 11b Satz 4 EStG-E zu einer verfassungsrechtlich zumindest bedenklichen Ungleichbehandlung innerhalb der Pflegebranche führt.

Das Problem liegt darin begründet, dass § 3 Nr. 11b Satz 4 EStG-E durch den Verweis auf § 3 Nr. 11b Satz 1 bis 3 EStG-E, die Anwendung des **3 Nr. 11a EStG** für Leistungen **im Zeitraum 18.11.2021 bis zum 31.12.2022** ausschließt. Die praktische Konsequenz verdeutlicht der DStV gern an einem Beispiel:

Beispielfall:

Krankenhausmitarbeiter A hat von seinem Arbeitgeber **2020** gem. **§ 3 Nr. 11a EStG** einen Corona-Pflegebonus i.H.v. 1.500 € erhalten und erhält ferner 2022 den geplanten Bonus i.H.v. 3.000 €. Krankenhausmitarbeiter B hat dagegen von seinem Arbeitgeber den Corona-Bonus i.H.v. 1.500 € gem. **§ 3 Nr. 11a EStG** im **Dezember 2021** erhalten und soll ebenfalls 2022 den neu geplanten Bonus nach § 3 Nr. 11b EStG-E i.H.v. 3.000 € erhalten.

Lösung Mitarbeiter A: Krankenhausmitarbeiter A konnte 2020 die 1.500 € gem. § 3 Nr. 11a EStG steuerfrei erhalten. § 3 Nr. 11b Satz 4 EStG-E entfaltet für Zahlungen im Jahr 2020 keine einschränkende Wirkung. 2022 kann Krankenhausmitarbeiter A nochmals eine steuerfreie Bonuszahlung i.H.v. 3.000 € gem. § 3 Nr. 11b EStG-E erhalten. Im Ergebnis profitiert er von 4.500 € steuerfreien Bonuszahlungen.

Lösung Mitarbeiter B: Die Bonuszahlung von 1.500 € an Krankenhausmitarbeiter B im Dezember 2021 wäre (rückwirkend) nicht mehr von § 3 Nr. 11a EStG gedeckt. § 3 Nr. 11b Satz 4 EStG-E schließt für diesen Zeitraum explizit die Anwendung des § 3 Nr. 11a EStG aus. Die 1.500 €-Bonuszahlung aus Dezember 2021 kann zwar nun nach § 3 Nr. 11b (nachträglich) ebenfalls steuerfrei behandelt werden, jedoch kann er dann 2022 nicht nochmals 3.000 € steuerfrei erhalten. Vielmehr könnte sein Arbeitgeber nur den ausstehenden Differenzbetrag von 1.500 € steuerfrei nach § 3 Nr. 11b EStG-E auszahlen. Im Ergebnis profitiert Krankenhausmitarbeiter B also lediglich von 3.000 € steuerfreier Bonuszahlung.

Diese Ungleichbehandlung innerhalb der Pflegebranche ist aus Sicht des DStV nicht nachvollziehbar und verfassungsrechtlich bedenklich.

Ferner sei auch angemerkt, dass die Auswahl des begünstigten Personenkreises anhand der Einrichtungsart – ohne dass die dort ausgeführte Tätigkeit relevant ist – zu unerwünschten Mitnahmeeffekten führen dürfte.

Die Ausführungen zeigen, dass die Regelung des § 3 Nr. 11b EStG-E zu wohl nicht beabsichtigten Abgrenzungsproblematiken führen würde.

Petition: Der DStV fordert, die zusätzlich steuerfrei geplante Corona-Bonuszahlung i.H.v. 3.000 € branchenunabhängig zu gewähren. So könnten gleichzeitig verfassungsrechtlich bedenkliche Folgewirkungen innerhalb der Pflegebranche vermieden werden. Hierzu schlägt er vor, § 3 Nr. 11a EStG wie folgt anzupassen: „*Steuerfrei sind [...] zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum ~~31. März 2022~~ 31. Dezember 2022 auf Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von ~~1.500 €~~ 4.500 €;*“. § 3 Nr. 11b EStG-E könnte dann entfallen.

C. Artikel 3 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 1 – Steuerbefreiung für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld (§ 3 Nr. 28a EStG-E)

Das vierte Corona-Steuerhilfegesetz sieht vor, die befristete Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld um drei Monate zu verlängern (§ 3 Nr. 28a EStG-E).

Der geplante Gleichlauf zu den derzeitigen Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld ist im Grundsatz zu begrüßen. Der Presseberichterstattung ist zu entnehmen, dass Bundesarbeitsminister Hubertus Heil sich für eine Verlängerung der Kurzarbeitergeldregelung bis Ende Juni 2022 ausgesprochen hat.

In jedem Fall sollte § 3 Nr. 28a EStG-E auf den gesamten Zeitraum der (ggf. sich verlängernden) Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld anwendbar sein.

Petition: Soweit sich eine Verlängerung der Kurzarbeitergeldregelungen bis Ende Juni 2022 konkretisiert, sollte im laufenden Gesetzgebungsverfahren der Anwendungszeitraum des § 3 Nr. 28a EStG entsprechend ausgedehnt werden.

Zu Nr. 2 – Temporäre Verlängerung der degressiven Abschreibungsregelungen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E)

Der DStV begrüßt die geplante Ausweitung der degressiven Abschreibungsmöglichkeit auf im Jahr 2022 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E).

Bereits in seiner Stellungnahme zum 2. Corona-Steuerhilfegesetz ([DStV-Stellungnahm S 06/20](#)) hatte er die Befristung bis Ende 2021 moniert und sich für eine Ausweitung ausgesprochen. Langfristig würde es der DStV ferner begrüßen, wenn die degressive Abschreibung dauerhaft wiedereingeführt werden würde (vgl. [DStV-Meldung v. 18.01.2022](#)). Diese Maßnahme kann zu einer spürbaren wirtschaftlichen Entlastung führen und Investitionen fördern, ohne dass Steuersubstrat gefährdet ist.

Petition: Der DStV regt an, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens über die unbefristete Möglichkeit zur degressiven Abschreibung zu diskutieren, um langfristig ein standortstärkendes Signal zu senden.

Zu Nr. 3 – Ausweitung des Verlustrücktrags (§ 10d Abs. 1 EStG-E)

Der DStV befürwortet grundsätzlich die geplante Ausweitung des Verlustrücktragzeitraums auf die zwei vorangegangenen Veranlagungszeiträume (§ 10d Abs. 1 EStG-E). Die Verlustverrechnung ist grundsätzlich ein zur Liquiditätssicherung geeignetes wie zielgenaues Instrument und hat sich in der Krise durchaus bewährt.

Als Maßnahme für im Veranlagungsjahr 2022 von der Corona-Krise Betroffene reicht der zweijährige Rücktrag hingegen nicht aus. Wenn in mehreren aufeinanderfolgenden Krisenjahren, wie wir sie seit 2020 erleben, Verluste nur auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume zurückgetragen werden können, heißt das in der gegenwärtigen Pandemie: Krisenverluste dürfen in ebenso von der Krise betroffene Jahre zurückgetragen werden. Kurz: Der Rücktrag dürfte in der Praxis in der anhaltenden Krisenphase allzu oft ins Leere laufen. Schließlich dürften beispielsweise in den 2023 vorangegangenen Jahren

krisenbedingt kaum nennenswerte Gewinne erwirtschaftet worden sein, die eine Verlustverrechnung ermöglichen würden. In Folge können Unternehmen aktuell durch die geplante Maßnahme nur mit einer sehr geringen Freisetzung von zusätzlicher Liquidität rechnen.

In diesem Zusammenhang stach bereits in der letzten Legislaturperiode sehr positiv hervor, dass einige Bundestagsfraktionen den Aspekt einer deutlichen Ausweitung des Rücktragzeitraums nachhaltig verfolgten (vgl.: Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 12.05.2020, [BT-Drs. 19/19134](#) „Verbesserte Verlustverrechnung zur Linderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Epidemie gesetzlich und rechtssicher ermöglichen“; Antrag der FDP-Bundestagsfraktion vom 27.10.2020, [BT-Drs. 19/23696](#) „Handeln statt Reden – Unternehmen in der Corona-Krise steuerlich entlasten, Insolvenzwelle verhindern“; [Beschluss](#) des CDU-Bundesfachausschusses Wirtschaft, Arbeitsplätze und Finanzen vom 19.11.2020 „Steuerliche Verlustverrechnung deutlich ausweiten“). Da die politische Sensibilität für diesen Aspekt offenkundig vorhanden ist, regt der DStV aus den in seinen Stellungnahmen [S 01/21](#), [S 06/20](#) und [S 04/20](#) ausgeführten Gründen erneut nachdrücklich an, den Rücktragzeitraum stärker in den Fokus zu nehmen und nachzubessern. Die seinerzeit im Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ([BT-Drs. 19/19134](#)) vorgesehene Ausweitung des Rücktragzeitraums (höchstens in das Jahr 2016 zurück) würde gerade eine Vielzahl von kleinen und mittleren Unternehmen sehr stützen.

Petition: Der DStV plädiert zur Stärkung der Unternehmensliquidität von kleinen und mittleren Unternehmen für die Corona-Krisenjahre für eine Ausweitung des Rücktragzeitraums mindestens zurück bis in das Jahr 2017. Der Rücktragzeitraum könnte in Post-Krisenzeiten auf einen zweijährigen Rücktragzeitraum zurückgeführt werden.

Zu Nr. 5 – Ausweitung der Reinvestitionsfrist für gebildete Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG (§ 52 Abs. 16 EStG-E)

Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz sollen Steuerpflichtige, die in den Jahren 2017, 2018 oder 2019 einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) gebildet haben, für die notwendige Ersatzbeschaffung länger Zeit haben (§ 52 Abs. 16 Satz 3 EStG-E). Konkret sollen die Reinvestitionsfristen so angepasst werden, dass Steuerpflichtige die geplante Anschaffung für die genannten Zeiträume bis einschließlich 2023 noch nachholen können, ohne dass sie den IAB rückwirkend gewinnerhöhend auflösen müssen (§ 52 Abs. 16 EStG-E).

Der DStV lobt die erneute großzügige Ausweitung der Reinvestitionszeiträume. Insbesondere die Verlängerung auch für im Jahr 2019 gebildete IAB hatte er zu Pandemiebeginn und seitdem wiederholt angeregt (vgl. DStV-Stellungnahme [S 06/20](#), [S 11/21](#)). Diese kommt insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zugute.

Ungünstig wirkt sich die geplante Regelung jedoch für diejenigen Unternehmen aus, die in mehreren Folgejahren ab 2017 die Regelung des § 7g EStG in Anspruch genommen und mehrere IAB gebildet haben. Diese müssten dann sämtliche Ersatzbeschaffungen gebündelt 2023 vornehmen.

Petition: Der DStV regt eine Entzerrung der Reinvestitionsfristen für 2017 bis 2019 gebildete IAB an, so dass die Fristen für die Ersatzbeschaffungen nicht alle im gleichen Jahr enden.

D. Artikel 6 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Zu Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc – Fristverlängerung der Abgabefrist für beratene Steuerpflichtige (§ 36 Abs. 3 Nr. 5 EGAO-E)

Der Gesetzentwurf sieht für die Steuererklärung 2020 für beratene Steuerpflichtige eine Verlängerung der Abgabefrist bis Ende August 2022 vor. Der DStV begrüßt diese von ihm nachdrücklich vorgebrachte Forderung außerordentlich. Seit Herbst 2021 wies er gegenüber den politischen maßgeblichen Entscheidungsträgern nachdrücklich darauf hin, wie wichtig diese Fristverlängerung für den Berufsstand ist (vgl. [DStV-Brandbrief v. 05.10.2021](#), DStV-Stellungnahme [S 11/21](#)).

Der DStV bedankt sich daher an dieser Stelle ausdrücklich für das entgegengebrachte Verständnis. Schließlich leisten die kleinen und mittleren Kanzleien in dieser Krisenzeit Außergewöhnliches. So haben sie sich etwa als verlässliche Partner und notwendige Stütze im Rahmen der Corona-Hilfsprogramme erwiesen.

Zu Nr. 1 Buchstabe b – Abschmelzmodell der Abgabefristen der Steuererklärungen für beratene Steuerpflichtige (§ 36 Abs. 4 Nr. 5, § 36 Abs. 5 Nr. 5 EGAO-E)

Für das Veranlagungsjahr 2021 sieht der genannte Gesetzentwurf eine Abgabefrist für beratene Steuerpflichtige bis 30.06.2023 vor. Für das Veranlagungsjahr 2022 eine Frist bis 30.04.2024. Das heißt, die für die Steuererklärungen 2020 geplante Fristverlängerung soll in den Folgejahren jeweils um zwei Monate zurückgeführt werden (§ 36 Abs. 4 Nr. 5, § 36 Abs. 5 Nr. 5 EGAO-E).

Der DStV begrüßt es grundsätzlich außerordentlich, dass das BMF sich der Fristenproblematik in perspektivischer Weise annimmt, ein langfristiges Konzept zur Entzerrung der Fristenballung angehen möchte und den kleinen und mittleren Kanzleien damit Planbarkeit in Aussicht stellt. Der angedachte Rückführsturnus ist aus Sicht des DStV jedoch zu übereilt.

Das Abschmelzen um jeweils zwei Monate bedeutet für die Praxis eine deutliche Verkürzung der zwölf Monate, die kleine und mittlere Kanzleien unter regulären Bedingungen zwingend zur Abarbeitung des laufenden Deklarationsgeschäfts benötigen. Die Herausforderung, das übliche Arbeitspensum in einem verkürzten Bearbeitungszeitraum zu absolvieren, kann nur dann gelingen, wenn keine außerplanmäßigen Zusatzaufgaben zu bewältigen sind.

Um die Steuererklärungen 2021 in der geplanten verkürzten Bearbeitungszeit fertig stellen zu können, müssten sich kleine und mittlere Kanzleien ab September 2022 ausschließlich auf das jährliche Deklarationsgeschäft konzentrieren können. Nur so könnten sie die Steuererklärungen 2021 in dem vorgesehenen verkürzten Bearbeitungszeitraum von 10 Monaten leisten. Allerdings stehen gerade im Jahr 2022 Zusatzaufgaben en masse an:

Aktuell sind die kleinen und mittleren Kanzleien angesichts der anhaltenden Krise und einschränkenden Maßnahmen mit der Prüfung und Bearbeitung der Anträge für die Überbrückungshilfen III Plus und Überbrückungshilfen IV neben dem laufenden Tagesgeschäft befasst.

Die individuellen Schlussabrechnungen für die Überbrückungshilfen I bis III, die Neustarthilfe, die November- und Dezemberhilfe können bisher nicht – wie für Anfang 2022 angekündigt - begonnen werden. Wann die IT hierfür eröffnet wird, ist offen. Je später dies ermöglicht wird, umso später erfolgen die jeweiligen Nachfragen der Bewilligungsstellen und die entsprechenden Abstimmungsprozesse. Dies führt zu einem Bearbeitungsstau, der die Kanzleien wohl zwingen wird, sich mit diesem Thema bis in das Jahr 2023 hinein befassen zu müssen.

Erst im Laufe des Jahres 2023 werden die Schlussabrechnungen für die Überbrückungshilfen III Plus, die Überbrückungshilfe IV und für das von Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck bereits in den Medien in Aussicht gestellte weitere Hilfspaket, welches von April bis Juni 2022 greifen soll, zu bewältigen sein. Angesichts der Erfahrungen, die wir mit den bisherigen Programmen und

den bisherigen Zeithorizonten machen durften, gehen wir davon aus, dass sich diese Herausforderungen noch bis weit in die Jahre 2024/2025 hinziehen werden.

Dass die vorgenannte Prognose ein realistisches Szenario ist, dafür sprechen auch die in den vom BMWK bzw. BMF mit den Ländern und Praxisvertretern durchgeführten Abstimmungsrunden zu den FAQ der Corona-Hilfsmaßnahmen. Erst jüngst haben die Länder im Rahmen der Austauschrunde den Wunsch nach Fristenentschärfung bei den Überbrückungshilfen geäußert. Sie sprachen sich dafür aus, dass das Portal für die Schlussabrechnungen zur Überbrückungshilfen I bis III bzw. zu den November- und Dezember-Hilfen noch nicht freigegeben werden sollte, damit die Bewilligungsstellen ihre Ressourcen zunächst in das Antragsverfahren für die Überbrückungshilfen III Plus und IV stecken könnten. Sie wiesen darauf hin, dass neben den Prüfenden Dritten auch die Bewilligungsstellen zunächst der Antragsflut Herr werden müssten, um die Unternehmen mit notwendiger Liquidität zu versorgen. Gleichzeitig sprachen sie sich für den ersten Schlussabrechnungsblock (also bis Überbrückungshilfen III) für eine Abrechnungsfrist bis Ende 2023 aus. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Schlussabrechnungen für die Überbrückungshilfen III Plus, IV (und folgende) erst im Jahr 2024 erfolgen. Kurz: Der Berufsstand wird mindestens bis 2024 mit entsprechenden Zusatzaufgaben betraut sein.

In der genannten Austauschrunde wurden ferner die Vollzugshinweise zu den Überbrückungshilfen IV besprochen. Hieraus ergab sich, dass der Bund eine deutlich höhere Prüfquote der Länder fordert. Dies führt letztlich auch zu einer höheren Belastung der Prüfenden Dritten.

Auch die angekündigte Verlängerung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld erhöht das Arbeitspensum in den Steuerkanzleien. Damit nicht genug:

Bereits jetzt befassen sich die kleinen und mittleren Kanzleien mit den Vorbereitungen für eine weitere zusätzliche Herkulesaufgabe: die *Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte zum ersten Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.2022*. Diese müssen ab Juli 2022 abgegeben werden. Der DStV erwartet, dass der Berufsstand massiv in die Neubewertung von nahezu 36 Millionen Grundstücken einbezogen werden wird. Für die praktischen Probleme in diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt **E. Ergänzende Anregungen**. Auch bei diesen zusätzlichen Aufgaben (neben der Erklärungsabgabe die

Bearbeitung von etwaigen Nachfragen seitens der Finanzämter oder von etwaigen Rechtsbehelfsverfahren) gehen wir davon aus, dass sie sich bis weit in das Jahr 2023 hinziehen werden.

Petition: Vor diesem Hintergrund ist eine Fristverlängerung für den Berufsstand für die Steuererklärungen 2021 bis Ende August 2023 dringend geboten. Die Abschmelzung der Verlängerung sollte angesichts der hohen zusätzlichen Belastungen in den Folgejahren monatlich erfolgen. Damit wäre in den Folgejahren zudem ein Gleichlauf zu der geplanten Abschmelzung von unberatenden Steuerpflichtigen hergestellt (§§ 36 Abs. 4 Nr. 3, 36 Abs. 5 Nr. 3 EGAO-E).

Sofern keine unerwartete Krisenverschärfung eintritt, wären die nachfolgenden Fristen für beratene Steuerpflichtige zielführend und unseres Erachtens notwendig, damit die kleinen und mittleren Kanzleien planbar und geordnet aus der Krise herauswachsen können:

DStV-Fristenkonzept zur Rückführung der Abgabefristen für beratene Steuerpflichtige	
Steuererklärung 2020	31.08.2022
Steuererklärung 2021	31.08.2023
Steuererklärung 2022	31.07.2024
Steuererklärung 2023	30.06.2025
Steuererklärung 2024	31.05.2026
Steuererklärung 2025	30.04.2027
Steuererklärung 2026	31.03.2028
Steuererklärung 2027	28.02.2029

Zu Nr. 1 Buchstabe b – Verlängerung der Fristen für die Vorabanforderung von Steuererklärungen nach § 149 Abs. 4 Satz 1 und 3 AO (§ 36 Abs. 4 Nr. 6, § 36 Abs. 5 Nr. 6 EGAO-E)

Im Gleichlauf zur geplanten Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärungen sollen auch die Zeiträume verlängert werden, in denen die Finanzbehörden entsprechende Vorabanforderungen anordnen können (§§ 36 Abs. 4 Nr. 6, 36 Abs. 5 Nr. 6 EGAO-E).

Dies ist im Grundsatz nachvollziehbar und entspricht auch dem bisherigen Vorgehen bei gewährten Fristverlängerungen im Rahmen der Corona-Pandemie. Der DStV macht jedoch darauf aufmerksam, dass einzelne Finanzministerien der Länder von dieser Möglichkeit über Gebühr Gebrauch machen. Dies sorgt in diesen belastenden Zeiten für zusätzliche Herausforderungen, Frust und Unverständnis in den kleinen und mittleren Kanzleien. Nicht nachvollziehbar erscheint es uns, warum in einzelnen Regionen das Augenmaß verloren geht.

Petition: Der DStV bittet die Bundesregierung, die Länder anzuweisen, Steuererklärungen nur im gebotenen Maße vorab anzufordern, da die gesetzlich intendierte Fristverlängerung andernfalls ins Leere läuft.

E. Ergänzende DStV-Anregungen

Fristverlängerung für Grundsteuererklärungen

Die *Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte zum ersten Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.2022* müssen ab Juli 2022 elektronisch abgegeben werden. Sie sind von den Eigentümern in allen Bundesländern bis Ende Oktober 2022 beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Wie bereits oben ausgeführt, sind in Summe nahezu 36 Millionen Grundstücke neu zu bewerten. Wenden sich alle Eigentümer an ihren Steuerberater oder ihre Steuerberaterin, können auf jeden Berufsträger rund 400 Erklärungen kommen. Die Kanzleien, die Mandate in Bundesländern mit unterschiedlichen Grundsteuermodellen betreuen, werden zusätzlich durch die Beachtung verschiedener Vorgaben belastet sein. Die Abarbeitung wird folglich absehbar äußerst zeitintensiv. Insbesondere die Aufbereitung der Daten für die Grundstücke der kleinen und mittleren Unternehmen wird viel Zeit kosten.

Insofern ist es bereits jetzt an der Zeit, mit den notwendigen Vorarbeiten zu starten. Hierbei gestaltet sich jedoch die verfügbare Datenlage zu den zu bewertenden Grundstücken als äußerst misslich. Zwar plant die Finanzverwaltung, eine Datenbank einzurichten, in der etwa Daten wie die Grundstücksgröße abrufbar sein sollen. Jedoch ist bis dato noch unklar, mit welchem konkreten Datenbestand und welcher Datenqualität künftig zu rechnen ist und ob der Berufsstand bzw. die Steuerpflichtigen an diesen Datenbeständen etwa in Form einer sog. vorausgefüllten Steuererklärung partizipieren können. In den meisten Ländern soll die Datenbereitstellung der Finanzverwaltung wohl erst im 2. Quartal erfolgen. Ob April oder Juni, darauf wollen sie sich derzeit nicht festlegen. Angesichts der Tatsache, dass die Datenqualität und -tiefe der dann

verfügbaren Daten unklar ist, ist eine vernünftige und effiziente Vorbereitung der Erklärungen bis 01.07.2022 nicht möglich. Bereits dieser Umstand lässt große Zweifel aufkommen, ob die Frist bis Ende Oktober 2022 zu halten ist. Hinzukommt, dass die Erklärungen parallel zu den Arbeiten im Zusammenhang mit den Corona-Schlussrechnungen zusammenfallen werden.

Petition: Der DStV appelliert an den Gesetzgeber, dem Fristendruck entgegenzuwirken und die Frist für die Abgabe der Grundsteuererklärungen auszuweiten. Ferner sollte mit Hochdruck daran gearbeitet werden, behördlich bereits vorliegende Daten im Rahmen einer vorausgefüllten digitalen Steuererklärung zur Verfügung zu stellen.

Wir hoffen, unsere Ausführungen sind Ihnen eine Unterstützung. Für weitere Gespräche stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
Daniela Ebert LL.M.
(Referatsleiterin Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften, in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.
